
S 33 BA 157/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 BA 157/20 ER
Datum	12.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 173/20 B ER
Datum	20.04.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶ln vom 12.10.2020 wird als unzulÄ¶ssig verworfen.

Die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in beiden RechtszÄ¶¶gen tragen die Antragstellerin zu 60% und die Antragsgegnerin zu 40%.

Der Streitwert fÄ¶r das Beschwerdeverfahren wird auf 2.440,63 Euro festgesetzt.

Ä

GrÄ¶nde

Die Beschwerde ist nicht zulÄ¶ssig. Die von der Antragstellerin begehrte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage (S 37 BA 121/21) gegen den Bescheid vom 20.2.2020 in Gestalt des Bescheids vom 18.2.2021, des Bescheids vom 10.3.2021 und des Widerspruchsbescheids vom 6.7.2021 kann nicht (mehr) angeordnet werden, da die angefochtenen Bescheide (im Laufe des

Beschwerdeverfahrens) gem. [Â§ 77](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Bestandskraft erwachsen sind (vgl. z.B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn. 7). Das Klageverfahren hat sich nach Mitteilung der Antragsgegnerin und des Sozialgerichts (SG) KÄ¶In gem. [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) (gesetzliche Fiktion einer RÄ¼cknahme der Klage) erledigt. GrÄ¼nde, die dem entgegenstehen, hat die Antragstellerin weder vorgetragen noch sind diese nach Aktenlage ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. [Â§ 161 Abs. 1](#), [155 Abs. 1 S. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen von Antragstellerin und Antragsgegnerin. Zugunsten der Antragstellerin ist hierbei berÄ¼cksichtigt, dass die Antragsgegnerin dem Widerspruch wÄ¼hrend des (ursprÄ¼nglich zulÄ¼ssigen) Beschwerdeverfahrens mit den Bescheiden vom 18.2.2021 und 10.3.2021 teilweise abgeholfen hat.

Die Entscheidung Ä¼ber den Streitwert folgt aus [Â§ 52](#), [47 Abs. 1](#), [53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz und berÄ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlä¼ufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÄ¼sig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlie¼lich etwaiger SÄ¼umniszuschlÄ¼ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â¶ L 8 BA 266/19 B ER â¶ juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 23.09.2022

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024